

VERORDNUNG (EG) Nr. 1213/96 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1996

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 162. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/96⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1117/96⁽⁶⁾, und mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1124/96 der Kommission vom 21. Juni 1996 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68⁽⁷⁾ eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 162. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die

Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzusetzen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 162. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

- i) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen:
 - Der Höchstankaufspreis beträgt 260 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
 - Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
 - Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 29 737 Tonnen.
 - Bei den zu einem Preis von mehr als 245 ECU und weniger als 257 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 67,66 % in Frankreich bzw. 25,83 % in den übrigen Mitgliedstaaten und bei den zu einem Preis von gleich oder mehr als 257 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 5 % in Frankreich bzw. 12 % in den übrigen Mitgliedstaaten angewendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 149 vom 22. 6. 1996, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 149 vom 22. 6. 1996, S. 23.

ii) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 216,237 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 919 Tonnen.

b) Kategorie C:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 260 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 2 715 Tonnen.

— Bei den zu einem Preis von mehr als 245 ECU und weniger oder gleich 257 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 25,83 %, bei den zu einem Preis von mindestens 257 ECU angebotenen Mengen ein Koeffizient von 12 % angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission